

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Groß Boden
am 31. 03.2014 im Dorfgemeinschaftshaus .

Beginn	20:00 Uhr
Ende	21.20Uhr

Unterbrechungen	keine
Mitgliederzahl	9

Anwesend	Bemerkung
a) Stimmberechtigt	
1. Bgm. Manfred Fürstenberg (als Vorsitzender)	
2. Dorothea Kruse	
3. Astrid Vollert	
4. Klaus Dreckmann (Protokollführer)	
5. Andreas Sellhorn	
6. Werner Gäde	
7. Herbert Pein	
8. Rolf Bohnsack	
9. Stephan Schächterle	

Tagesordnung
<u>I. Öffentlicher Teil:</u>
1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Ergänzung/Änderung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Genehmigung der Niederschriften vom 02.12.2013
5. Bericht des Bürgermeisters
6. Bildung eines Wahlvorstandes für die Europawahl am 25.05.14
7. Änderung der Hauptsatzung
8. Vergabe von Stromnetzkonzessionen durch die Gemeinden der Ämter Berkenthin und Sandesneben-Nusse sowie der Gemeinde Ziethen
9. Verschiedenes

1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass zur Sitzung form- und fristgerecht eingeladen wurde und die Gemeindevertretung beschlussfähig ist.

2 Ergänzung/ Änderung der Tagesordnung

Der vorgelegten Tagesordnung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

9 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

3 Einwohnerfragestunde

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Groß Boden
am 31. 03.2014 im Dorfgemeinschaftshaus .

Keine Wortmeldung

4 Niederschrift der Sitzung vom 02.12.2013

Gegen die Niederschrift vom 02.12..2013 werden keine Einwände erhoben.

5 Bericht des Bürgermeisters

- BQG hat den Weg von der L87 zur Schulstr. freigeschnitten, Riekenhagen Knickfuss gesäubert und in der Schulstr. die Obstbäume zurückgeschnitten.
- Bei der Brücke am Mühlenteich müssen in absehbarer Zeit die Brückenlager saniert werden und die Linden zurückgeschnitten werden.
- Bankette Waldstr. wird an den Wegeausschuß übergeben. Termin am 08.,04. um 18.30 Uhr.
- Der Trommel Club Schürensöhlen übt Montags im Dorfgemeinschaftshaus.

6 Bildung eines Wahlvorstandes für die Europawahl am 25.05.14 Wahlvorstand

M: Fürstenberg, W. Eggers, M. Meintz, N. Dohrendorf, U. Stöver, G. Nachtigall, M. Koop, H. Sepke, A. Thiem, H-E,. Klafack und M. Haardt.

Abstimmungsergebnis:

9 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

7 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Groß Boden wird nach dem vorgelegten Entwurf geändert.

Abstimmungsergebnis:

9 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

8 Vergabe der Stromnetzkonzessionen durch die Gemeinden der Ämter Berkenthin und Sandesneben-Nusse sowie der Gemeinde Ziethen

Die Gemeindevertretung beschließt, das Amt Sandesneben-Nusse zu beauftragen, ein erneutes Ausschreibungsverfahren zur Vergabe der Stromnetzkonzession durchzuführen. Das Energiewirtschaftsgesetz sowie das BGH-Urteil sind dabei zu beachten.

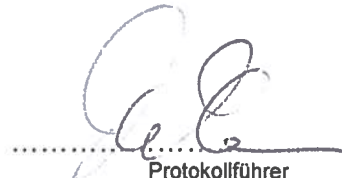
Abstimmungsergebnis:

9 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

9 Verschiedenes

Keine Protokollierung


.....
Bürgermeister


.....
Protokollführer

**Hauptsatzung
der Gemeinde Groß Boden
(Kreis Herzogtum Lauenburg)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 31.03.2014 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Groß Boden erlassen:

**§ 1
Wappen, Flagge, Siegel**

- (1) Das Gemeindewappen zeigt: „Von Gold und Grün, leicht versetzt zum rechten Schräghaupt, schräglings geteilt. Rechts entlang der Schildspaltung ein schwebender mit fünf Kleeblättern besetzter grüner Schrägbalken, darüber ein roter Säbel, links unter einem silbernen Stenderwerkhaus ein silbernes Mühlrad, unten überdeckt von einem silbernen Wellenbalken.“
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt: „Auf dem nach Art des Wappens geteilten gelb-grünen Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggengerechter Tinktur.“
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift:
„Gemeinde Groß Boden Kreis Herzogtum Lauenburg“
- (4) Die Ablichtung und Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Gemeindevertretung.“

**§ 2
Bürgermeisterin, Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen gemäß besonderer Satzung,
 2. Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 7.500,00 € nicht überschritten wird,
 3. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 500,00 € nicht übersteigt,
 4. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 500,00 €,
 5. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 500,00 €,
 6. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 71 Abs. 3 Landesbauordnung (LBO) bei Ausnahmen oder Befreiungen von örtlichen Bauvorschriften nach § 84 LBO,

7. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) über die Zulässigkeit von Bauvorhaben.

§ 3 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Sandesneben-Nusse kann an den Sitzungen der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 5 Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Wegeausschuss

Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreterinnen oder -vertreter und
1 Bürgerin oder Bürger,
die oder der der Gemeindevertretung angehören kann

Aufgabengebiet: Straßen- und Wegeangelegenheiten

b) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreterinnen oder -vertreter

Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

- (3) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.

- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 6 Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 7 Einwohnerversammlung

(1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 10 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 25 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8 Verträge nach § 29 Abs. 2 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der

Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 250,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 50,00 €, halten.

§ 9 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 1.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 150,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.amtsandesneben-nusse.de bekanntgemacht. Hierauf wird in der Zeitung „Lübecker Nachrichten“ und im „Stormarner Tageblatt“ hingewiesen.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden in der Zeitung „Lübecker Nachrichten“ und im „Stormarner Tageblatt“ bekannt gemacht.

§ 12 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16.06.2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.01.2012, außer Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 15.04.2014 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Groß Boden, den 24.04.2014



Gemeinde Groß Boden
Der Bürgermeister


Fürstenberg 